

Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter Einhaltung der Regelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Vereinbarung zwischen dem Träger/der Einrichtung	
und dem Jugendamt der Stadt Dortmund gemäß § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 und § 72a Abs. 2 SGB VIII	

In diese Vereinbarung sind alle Träger und Einrichtungen einbezogen, die Leistungen nach SGB VIII erbringen oder Kinder und Jugendliche auf der Grundlage anderweitiger Regelungen betreuen.

1. Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers/der Einrichtung

- 1.1 Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei einer Gefährdung ihres Wohls. Sofern bei Trägern und Einrichtungen eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt wird, verpflichtet sich der Träger/die Einrichtung nach § 8a SGB VIII vorzugehen. Hierbei hat der Träger/die Einrichtung gemäß § 8b Abs.1 SGB VIII einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.
- 1.2 Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger/Einrichtung. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

2.1 Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind " gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen, die das leibliche geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

Eine Gefährdung ist unabhängig davon zu sehen, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Indikatoren als Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind in der Anlage 1 aufgeführt (rote Liste).

- 2.2 Erkennt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen, findet das folgende Verfahren Anwendung:
 - Die entsprechende Mitarbeiterin/der entsprechende Mitarbeiter informiert die Leitungskraft des Trägers/der Einrichtung.
 - Auf der Basis, der von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte findet mit der Leitungskraft eine gemeinsame Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
 - Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen könnten, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Für die folgenden Erörterungen werden die Personendaten anonymisiert. Die Fallverantwortung verbleibt bei dem Träger/der Einrichtung.



- 2.3 Eine insoweit erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist und über besondere Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen verfügt.
 - Das Jugendamt bietet durch insoweit erfahrene Fachkräfte Beratung an. Diese Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes; sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung der Funktion als insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a und § 8b Abs. 1 SGB VIII nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. Das Jugendamt der Stadt Dortmund kann dem o. g. Träger/der Einrichtung lediglich zusagen, dass durch die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Risikoabschätzung erfolgt.
 - Aus dieser Tätigkeit leitet sich erst dann ein Eingreifen des Jugendamtes ab, wenn im Rahmen der anonymen Beratung eine Kindeswohlgefährdung bestätigt wird und der Träger/die Einrichtung die Kindeswohlgefährdung durch eigene Maßnahmen nicht abwenden kann.
- 2.4 Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffene Mitarbeiter/in der betroffene Mitarbeiter und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).
- 2.5 Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII, beachtet.
 - Die im § 4 Absatz 1 KKG (Artikel 1 BKiSchG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) genannten Berufsgruppen sind nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach § 4 Satz 1 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- 3. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- 3.1 Auf der Basis und bezogen auf den nach Punkt 2.4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger/die Einrichtung bzw. eine von ihm/ ihr beauftragte Fachkraft.
- 3.2 Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche in Konflikt- und Notlagen nach §8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.
- 3.3 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- 3.4 Die Fachkraft vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und ob dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.



4. Information an das Jugendamt § 4 KKG

- 4.1 Der Träger/die Einrichtung bzw. die durch ihn/sie beauftragte Fachkraft informiert das Jugendamt wenn:
 - 1. Die Personensorgeberechtigten keine Hilfe annehmen
 - 2. Die von den Personensorgeberechtigten angenommen Hilfen nicht ausreichend sind
 - 3. Der Träger/die Einrichtung bzw. die durch ihn/sie beauftragte Fachkraft kann sich keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit dem Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

Die Personensorgeberechtigten werden über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- 4.2 Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens folgende Informationen über das Kind/den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten:
 - Name, Anschrift, ggfls. abweichende Aufenthaltsorte
 - Beobachtende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Ergebnisse der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Bereits getroffen und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
 - Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/des Jugendlichen
 - Ergebnis der Beteiligung

5. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- 5.1 Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicher zu stellen, stellt der freie Träger der Jugendhilfe oder eine anderweitige Einrichtung sicher, dass Personen, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat bzw. nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind, nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- 5.2 Der Träger der freien Jugendhilfe oder eine anderweitige Einrichtung fordert vor der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen), die zukünftig Kontakt zu den vom Träger betreuten Kindern und Jugendlichen haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister) und dessen regelmäßige Vorlage in maximal fünfjährigem Abstand.
- 5.3 Insbesondere Anbieter, Freiberufler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder erbringen müssen eine Bescheinigung gem. § 72 a dem Jugendamt vorlegen. Auf die Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird verwiesen und sind Bestandteil dieses Vertrages. Siehe hierzu Anlage 2.

6. Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

Gemäß § 79a SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe die Aufgabe, die fachlichen Standards in der Jugendhilfe kontinuierlich zu bewerten und weiter zu entwickeln.

Dieser Prozess wird in Dortmund weiterhin gemeinsam mit den Trägen der freien Jugendhilfe und anderweitigen Einrichtungen vorangebracht.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird in entsprechenden Einrichtungen gemäß § 79 a Abs. 4 ein Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde eingerichtet.



7. Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durch eine andere Regelung zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den erstrebten Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

8. Datenschutz

Der Träger/die Einrichtung ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 4 KKG und §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

9. Inkrafttreten

	se Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist solange gültig einbarung getroffen wird.	ı, bis eine neue
Dortmur	nd, den	

Burkholz/Hibbeln Der Träger/die Einrichtung
Leitung des Jugendamtes
der Stadt Dortmund



Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

1. Äußere Erscheinung des Kindes/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- desolate Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, bei Säuglingen auch langes Belassen in eingekoteten und eingenässten Windeln)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

2. Verhalten des Kindes/des Jugendlichen

- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten wie Stricherszene, Prostitutionsszene, Spielhallen auf
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind begeht häufig Straftaten
- massive Schulversäumnisse, insbesondere bei Kindern

3. Verhalten von Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und K\u00f6rperkontakt
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungspersonen wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.



4. Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- offensichtlich zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung)/Fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind
- fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

5. soziale Situation

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- keine Abgrenzung zu anderen Menschen/"Dauerbelagerung" von Besuchern
- existenzielle finanzielle Notlagen
- Verschuldung
- fehlende Krankenversicherung
- fehlende Tagesstruktur der Familie (insbesondere Tag-/Nachtrhythmus)















Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

- 1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.
 - Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.
- 2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e. V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- · das Paritätische Jugendwerk NRW



Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen. Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Nebenund Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kindesschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotenzials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigefügt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKischG, Seite 29-33



http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111, nachfolgend "Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt"

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5 Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigefügten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigefügten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungsund Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.



§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt.		ja		nein
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe				
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein
Gefährdungspotenzial	gering	mittel	hoch	
Art				
Vertrauensverhältnis				
Hierarchie-/Machtverhältnis				
Altersdifferenz				
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit				
Intensität				
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen				
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher				
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel				
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten				
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre				
Dauer				
Zeitlicher Umfang				
Regelmäßigkeit				
Abschließende Einschätzung				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	n	ein
Begründung				



Anlage 3

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

anhängig sind.	
Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber ü	ber die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.
Ort, Datum	
Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in	

